

I. Präambel

"Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen." (Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 11)

Jugendarbeit hat die Aufgabe, Mädchen und Jungen vielfältige Möglichkeiten zu ihrer persönlichen Entwicklung, der Mitgestaltung und Mitwirkung am Gemeinwesen zu bieten, ihnen ausreichende Begegnungs- und Handlungsspielräume zur Verfügung zu stellen und auf die Schaffung und den Erhalt kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen hinzuwirken.

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendinitiativen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sehen darin eine große Herausforderung und Verpflichtung und nehmen mit ihren Angeboten einen für die Weiterentwicklung unserer Gesellschaft unverzichtbaren Erziehungs- und Bildungsauftrag wahr.

II. Allgemeines

§ 1 Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

Der Kreisjugendring Ravensburg ist ein eingetragener Verein, der den Namen "**Kreisjugendring Ravensburg e.V.**" trägt. Er arbeitet im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Ravensburg und hat seinen Sitz in Ravensburg. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg unter Nr. VR 914.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisjugendring Ravensburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Kreisjugendring Ravensburg e.V. – nachfolgend KJR genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluß von im Landkreis Ravensburg tätigen Jugendverbänden und anderen Initiativen, Einrichtungen, Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Der KJR ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell tätig.

Wesentliche Aufgaben und Ziele sind:

1. Die Interessen, Bedürfnisse und Problemlagen von jungen Menschen in allen sie betreffenden Bereichen wahrzunehmen und jugendpolitisch zu vertreten.
2. Auf eine angemessene Förderung, Unterstützung und Grundversorgung mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit hinzuwirken.
3. Die Arbeit der in ihm zusammengeschlossenen Mitgliedsorganisationen zu unterstützen, deren Interessen zu vertreten und die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg zu unterstützen.
4. Die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung zu fördern.

5. Auf die Schaffung von Rahmenbedingungen hinzuwirken, die eine echte Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen ermöglichen.
6. Das breite ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit zu stärken.
7. Neue Formen und Konzepte einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendarbeit zu initiieren und dabei verstärkt mit anderen Partnern wie Schule/ Jugendhilfe, Kultureinrichtungen usw. zu kooperieren.
1. Ein Aufleben militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen zu verhindern und den internationalen sowie interkulturellen Austausch zu fördern.

Erreicht werden soll dies insbesondere durch:

1. Die Zusammenarbeit mit überörtlichen Zusammenschlüssen, anderen Jugendringen und Einrichtungen der Jugendarbeit sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen öffentlichen Dienststellen im Landkreis und den Kommunen.
2. Die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung und anderen für junge Menschen relevanten Planungsprozessen.
3. Ein vielseitiges Fortbildungsangebot für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der Jugendhilfe/ Jugendarbeit.
4. Beratung und organisatorische Hilfestellungen u.a. durch die Herausgabe von Arbeitshilfen, den Verleih von Großzelten, Spielgeräten, Transportmitteln.
5. Die richtliniengemäße Verteilung von Jugendfördermitteln des Landkreises.
6. Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden in Fragen der Kinder- und Jugendförderung, bei der Entwicklung gemeinwesenbezogener Aktivitäten, der Durchführung von Ferienprogrammen und der Beteiligung junger Menschen.
7. Entwicklung und Erprobung neuer Angebotsformen für Kinder und junge Menschen im Landkreis Ravensburg.
8. Die Mitarbeit in überregionalen und landesweiten Gremien und Zusammenschlüssen der Kinder- und Jugendarbeit.

III. Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Ravensburg ist freiwillig. Sie verpflichtet zur Mitarbeit. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

2. **Mitglied im KJR können sein:**
 - a) Die an mindestens zwei Orten im Landkreis Ravensburg tätigen Jugendverbände
 - b) Jugendabteilungen der kreisweit tätigen Erwachsenenverbände, die Jugendarbeit nach eigener Jugendordnung betreiben
 - c) Örtliche Zusammenschlüsse wie Orts- und Stadtjugendringe oder kommunale Arbeitskreise zur Kinder und Jugendförderung
 - d) in Ausnahmefällen: nicht kreisweit tätige Jugendorganisationen, wenn ihnen die Mitgliedschaft in einem Orts- oder Dachverband nicht möglich ist
 - e) kreisweit tätige Arbeitsgemeinschaften offener Formen der Jugendarbeit, der Schülermitverwaltungen oder anderer Jugendorganisationen.
3. Darüber hinaus können weitere Personen oder Einrichtungen als beratende oder fördernde Mitglieder durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn sie sich in besonderer Weise für die Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis engagieren.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Kreisjugendrings zu richten. Nachzuweisen sind dabei aktives Engagement für die Belange der Kinder- und Jugendarbeit, eine demokratische Struktur und das Verfolgen gemeinnütziger Ziele. Die Aufnahme erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muß schriftlich erklärt werden.
2. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Ein Mitglied, das dreimal hintereinander einer Mitgliederversammlung ferngeblieben ist, kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

IV. Organe und Gremien

§ 7 Organe

Organe des Kreisjugendrings sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des KJR. Ihr obliegen insbesondere:
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Beratung und Beschlußfassung des Haushaltsplanes
 - die Entgegennahme der Jahresabschlußrechnung
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen
 - die Beschlußfassung über Aufnahme bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Beratung und Beschlußfassung der Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Über die Beratungen der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und den Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden ist.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:
 - a) 2 Delegierte der Mitglieder. Die Mitglieder haben bei der Benennung ihrer Delegierten darauf zu achten, daß eine paritätische Beteiligung von männlichen und weiblichen Vertreter/innen gewährleistet ist
 - b) der Vorstand
3. Beratend sind in der Mitgliederversammlung vertreten:
 - ein/e Vertreter/in des Landkreises Ravensburg
 - die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle
 - die Sprecher/innen von Fachausschüssen/Arbeitsgemeinschaften des KJR
 - die auf Vorschlag der Jugendverbände gewählten Vertreter/innen im Jugendhilfeausschuss
 - weitere durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgenommene Personen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Satzungsänderungen und bei Ausschluß von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
5. Wenn mehr als 1/3 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, muß der Vorstand diese Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig für die zu erfüllenden Aufgaben und die laufenden Vereinsangelegenheiten.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - die/ der Vorsitzende
 - die/ der stellvertretende Vorsitzende
 - die/ der Kassierer/in
 - 5 Beisitzer/innenund mit beratender Funktion die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und sollte je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein.
Die Wahl der Vorsitzenden und des/der Kassier/erin findet in getrennten Wahlgängen statt. Die Wahl der Beisitzer/innen kann in einem Wahlgang erfolgen. Es erfolgt geheime Wahl, falls dies von einem/einer stimmberechtigten Delegierten beantragt wird. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Der Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gelten für die laufende Wahlperiode.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassier/erin. Es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

V. Geschäftsführung

§ 10 Geschäftsstelle

Der KJR unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie wird von dem/der Geschäftsführer/in geleitet. Über die Anstellung entscheidet der Vorstand. Der/die Geschäftsführer/in vertritt im Verhinderungsfalle den/die Vorsitzende nach Maßgabe dieser Satzung und im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Organe des Kreisjugendring können sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten 2 Kassenprüfer/innen. Diese haben über die Buch- und Kassenprüfung einen Revisionsbericht zu geben.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VI. Sonstiges

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Kreisjugendring Ravensburg e.V. wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, dem Landkreis Ravensburg übertragen mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreisgebiet zu verwenden.

§ 15 Annahme und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 22. 11.1999 und nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg in Kraft.

kreisjugendring ravenburg e.V.
kuppelnastr. 36
88212 ravenburg
tel.: 0751/21081
fax: 0751/21013

e-mail: info@kjrrv.de
internet: www.jukinet.de

